

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Gotha

Der Rolle des Sports kommt in unserer Gesellschaft eine wachsende soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung zu. Seit 1994 verfügt der Sport in Thüringen mit dem Thüringer Sportfördergesetz über eine rechtliche Grundlage. Dieses Gesetz wurde 2018 neu verfasst. Das Hauptziel besteht darin, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Möglichkeiten zu bieten, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich betätigen zu können.

Der Landkreis Gotha gehört mit 200 beim Landessportbund Thüringen e.V. eingetragenen Vereinen, mit ca. 22.500 Mitgliedern, das entspricht ca. 17% der Bevölkerung des Landkreises, davon ca. 9.000 Kinder und Jugendliche zu den aktivsten im Land Thüringen. Diese positive Entwicklung ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass der Landkreis seit vielen Jahren immense Mittel für die Förderung von Sportvereinen und Kommunen einsetzt.

Mit der vorliegenden Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Gotha wird die weitere Verbesserung der Bedingungen für das Sporttreiben in den Vereinen angestrebt.

I. Grundsätzliches

1. Der Landkreis Gotha gewährt auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung, der genehmigten Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres und der „Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen“ in der jeweils gültigen Fassung, Zuwendungen als zweckgebundene Geldleistungen für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Förderung des Sports.
2. Für alle Alters- und Leistungsgruppen soll in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und den Kreissportfachverbänden, sowie den Kommunen ein vielfältiges Angebot zur sportlichen Betätigung geschaffen werden.
3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördergeldern besteht nicht. Sie sind eine freiwillige Leistung des Landkreises.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind:

- der Aus-, Um- und Neubau sowie die Modernisierung und Sanierung von Sport- und Freizeitanlagen (Punkt III)
- der Kinder- und Jugendsport (Punkt IV)
- die Talentförderung (Punkt V)
- die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften (Punkt VI)
- die Durchführung von Freizeitsportveranstaltungen (Punkt VII)
- Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (Punkt VIII)

- die Beschaffung von Sportgeräten (Punkt IX)
- Vereinsjubiläen (Punkt X)
- die Kreissportfachverbände (Punkt XI)
- der Kreissportbund Gotha e.V. (Punkt XII)

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Sportvereinen und dem Kreissportbund auf Antrag bewilligt werden, wenn sie

- ihren Sitz und Wirkungsbereich im Landkreis Gotha haben
- im Vereinsregister eingetragen sind
- gemeinnützig sind
- und dem Landessportbund Thüringen e.V. angehören

Zuwendungsempfänger können des Weiteren

- Kreissportfachverbände und
- dem Landkreis Gotha angehörende Städte und Gemeinden bei Baumaßnahmen

sein.

3. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind von den Vorsitzenden/Präsidenten der Sportvereine, der Kreissportfachverbände sowie des Kreissportbundes bzw. von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden schriftlich beim

Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur
des Landratsamtes Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

einzureichen. Zur Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden. Anträge zur Förderung des Kinder- und Jugendsports, der Talentförderung und Vereinsjubiläen können formlos eingereicht werden. Die Antragsfristen sind unter den Punkten III bis XII geregelt.

4. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und der ggf. erforderliche Widerruf des Zuwendungsbescheides und der damit verbundenen Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die jeweils gültige Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen.

III. Förderung von Sport- und Freizeitanlagen

1. Gegenstand der Förderung

Sind Neubauten, Ersatzneubauten, Erweiterungsbauten, Aus- und Umbauten, Sanierung und Modernisierung von Außensportanlagen, überdachten Sportanlagen und Funktionsgebäude.

2. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Baumaßnahme im Sportstättenentwicklungsplan des Landkreises aufgenommen ist
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit der Maßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtes für Bildung, Schulen Sport und Kultur.

3 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Sportstätte ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dient oder gewerbsmäßig betrieben wird

4. Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formblatt (siehe Anlage 1) bis zum 31.03. des laufenden Jahres einzureichen. Er muss folgende Angaben enthalten:

- eine kurze Beschreibung der Maßnahme mit Begründung
- bei Maßnahmen unter 12.000 Euro eine Kostenschätzung
- bei Maßnahmen mit einem Gesamtwertumfang über 12.000 Euro eine Kostenschätzung nach DIN 276
- einen Finanzierungsplan

5. Bewilligung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf der Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Das Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Bereitstellung der Zuwendung, die 33 v.H. bzw. maximal 12.000 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen kann.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Antragstellern erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Sie sollen 30 v.H. der zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Planungskosten
- der Erwerb des Baugrundstückes und die Erschließungskosten, die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln sowie Kosten, die nicht unmittelbar zur Sportanlage gehören
- Bauvorhaben an Sportanlagen, deren Trägerschaft nicht eindeutig geklärt ist, z.B. gewerblich genutzte Gaststättenräume, Sauna u.ä.
- Aufwendungen für KFZ-Stellplätze
- laufende Betriebskosten

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zweckes dem Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur zur Prüfung vorzulegen. Der Nachweis muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen. Er soll mindestens einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Das Amt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege, sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

IV. Kinder- und Jugendsport

Sportvereine mit Sitz im Landkreis Gotha können auf Antrag jährlich eine pauschale Förderung in Höhe von 3,00 EURO pro Mitglied bis 18 Jahre erhalten. Berechnungsgrundlage hierfür bildet die aktuelle Bestandserhebung der Vereine an den Landessportbund Thüringen e.V. Anträge sind formlos bis 31. März des laufenden Jahres einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

V. Talentförderung

Ziel der Förderung ist es, die Vereine darin zu unterstützen, talentierte Nachwuchssportler zu sichten und optimal auszubilden.

Zuwendungen werden gewährt für:

1. Übungsleitertätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungsleitern/Trainern, welche Kinder- und Jugendliche trainieren kann bis zu 1,50 EURO/Std. (maximal 3 Std. in der Woche; 46 Wochen/Jahr) bezuschusst werden. Bei Antragstellung ist ein Nachweis der Übungsleitertätigkeit beizufügen, welcher die Anzahl der beschäftigten Übungsleiter/Trainer und die Häufigkeit des Fördertrainings beinhalten.

2. Durchführung von Trainingslagern

Die vom Landessportbund Thüringen e.V. ernannten Landesleistungsstützpunkte und Talenteleistungszentren können einen Zuschuss von maximal 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Durchführung eines Trainingslagers erhalten.

Anträge für die Talentförderung können formlos durch die Vereine bis spätestens 31. März für das laufende Jahr eingereicht werden.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Die Abrechnung der Mittel erfolgt bis zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres unter Vorlage eines Verwendungsnachweises.

VI. Zuwendung für Teilnahme an Meisterschaften

Mit der Zuwendung will der Landkreis den Vereinen eine wirksame finanzielle Hilfe zur Abdeckung der entstehenden Kosten gewähren.

Der Landkreis kann Zuschüsse gewähren für:

- Thüringer Meisterschaften
- Regionale Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Pokalrunden auf gleicher Ebene

Die Meisterschaften und Pokalrunden müssen von einem dem Landessportbund Thüringen e.V. oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden Sportfachverband ausgerichtet werden. Bei Runden-Wettkämpfen ist die Abrechnung einer Wettkampffahrt im Spieljahr möglich.

Folgende Fördergelder können gewährt werden:

- 1/3 der nachgewiesenen Start- und Meldegelder (Schiedsrichterkosten ausgenommen)
- ein Fahrtkostenzuschuss von 0,05 EURO je Person und Fahrkilometer für die Strecke Gotha – Veranstaltungsort und zurück (diese gelten für die jeweils kürzeste Verbindung entsprechend dem Fernstraßen- und Bahnnetz der Bundesrepublik Deutschland)
- 5,00 EURO für jede notwendige Übernachtung (wird nur gewährt, wenn der Veranstaltungsort weiter als 200 km vom Heimatort des Teilnehmers entfernt liegt)

Die Zuwendungen werden für aktive Teilnehmer und notwendiges Übungsleiter-, Trainer- und Betreuungspersonal gewährt.

- Hierbei wird bei bis zu 10 aktiven Teilnehmern eine Betreuer/Begleitperson anerkannt, darüber hinaus für je 5 weitere aktive Teilnehmer eine weitere Betreuer /Begleitperson.

- Bei Behinderten können weitere Betreuer/Begleitpersonen anerkannt werden. Vor Durchführung des Wettkampfes ist die Mitteilung über die Meisterschaftsteilnahme in schriftlicher Form anzumelden (Anlage 2). Damit ist der förderunschädliche Vorhabensbeginn gegeben. Die Abrechnung (Anlage 3) ist spätestens 2 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen.

Der Abrechnung sind beizufügen:

- eine offizielle Ausschreibung der betreffenden Meisterschaft
- eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene und vom Vereinsvorsitzenden bestätigte Teilnehmerliste
- die Fahrkilometer vom Heimatort bis zum Veranstaltungsort
- Nachweis von Start- und Meldegebühren

Diese Abrechnung wird als Verwendungsnachweis anerkannt.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

VII. Bezuschussung von Freizeitsportveranstaltungen

Das Ziel der Förderung besteht darin, Vereine und Kreisfachverbände bei der Durchführung von Freizeitsportveranstaltungen zu unterstützen. Förderungswürdig sind vereinsübergreifende Veranstaltungen, wie u.a.

- Lauftreffs
- Familiensporttage
- Deutsches Sportabzeichen
- Seniorensport
- volkssportliche Spielveranstaltungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal 150 EURO je Veranstaltung. Anträge sind schriftlich unter Verwendung eines Formblattes (Anlage 4) 2 Wochen vor Veranstaltungsdurchführung einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

VIII. Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Der Landkreis Gotha unterstützt Sportvereine bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung. Zuschussfähige Veranstaltungen sind:

- Thüringer Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften und
- Internationale Wettkämpfe

Der Antrag auf einen Zuschuss ist mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung mittels Formblatt (Anlage 5) einzureichen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzplan unter Darlegung der Ausgaben und Einnahmen beizufügen.

Der Zuschuss kann nur zur Deckung eines Fehlbestandes zwischen Einnahme- und Ausgabeplan verwendet werden.

Die Förderung beträgt maximal bei

Thüringer Meisterschaften	500,00 EURO
Deutschen Meisterschaften	1.000,00 EURO
Internationalen Wettkämpfen	1.500,00 EURO

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Fehlbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen. Der Nachweis muss dabei im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen.

IX. Beschaffung von Sportgeräten

Gefördert wird die Beschaffung von Sportgeräten, die außerhalb des Schulsportes genutzt werden. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Sportvereine alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten ausnutzen sowie angemessene Eigenleistungen (mindestens 1/3 der Gesamtkosten) erbringen und wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und ein objektiver Bedarf vorhanden ist. Gefördert werden nur Geräte, deren Einzelbeschaffungspreis mindestens 100 EURO beträgt, oder Kleinsportgeräte im Set, die im Gesamtpreis mindestens 100 EURO betragen.

Der Zuschuss kann 50 v.H. bzw. maximal 5.000 Euro der förderungsfähigen Kosten betragen.

Anträge sind mit einem Finanzierungsplan und mindestens 3 Angeboten von Lieferfirmen bis zum 31. März des laufenden Jahres mittels Formblatt (s. Anlage 6) einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen. Er soll mindestens einen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege vorzulegen.

X. Vereinsjubiläen

Der Landkreis kann Vereinen aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jubiläums eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt für:

bis zu	10 Mitglieder	50,00 EURO
--------	---------------	------------

von	11 bis	20	Mitglieder	100,00 EURO
von	21 bis	30	Mitglieder	150,00 EURO
von	31 bis	40	Mitglieder	200,00 EURO
von	41 bis	50	Mitglieder	250,00 EURO
von	51 bis	60	Mitglieder	300,00 EURO
von	61 bis	70	Mitglieder	350,00 EURO
von	71 bis	80	Mitglieder	400,00 EURO
von	81 bis	90	Mitglieder	450,00 EURO
von	91 bis	100	Mitglieder	500,00 EURO
von	101 bis	500	Mitglieder	750,00 EURO
von	501 bis	1.000	Mitglieder	1.000,00 EURO
von	1.001 bis	2.000	Mitglieder	1.250,00 EURO
über		2.000	Mitglieder	1.500,00 EURO

Anträge sind formlos spätestens 4 Wochen vor der Jubiläumsveranstaltung zu stellen. Ihnen sind die Ablichtung der Gründungsurkunde oder andere historische Dokumente beizufügen, die die Gründung beweisen. Des Weiteren ist die Anzahl der Vereinsmitglieder nachzuweisen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

XI. Kreissportfachverbände

Gegenstand der Förderung

Die Kreissportfachverbände können für Lehrgänge zur Ausbildung von Übungsleitern/Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern einen Zuschuss von 50 v.H. bzw. maximal 250 Euro der tatsächlich entstandenen Kosten erhalten.

Für die Durchführung von Kreismeisterschaften kann ein Zuschuss von 50 v.H. der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal 250 EURO je Veranstaltung beantragt werden.

Anträge sind formlos bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Maßnahme zu erbringen.

XII. Förderung des Kreissportbund Gotha e.V.

Der Landkreis Gotha unterstützt die Arbeit des Kreissportbund Gotha e.V..

Zu diesem Zweck kann jährlich ein Zuschuss in Höhe von maximal 17.800 EURO für Personal- und Sachkosten, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, gewährt werden.

Der Antrag ist zu Beginn des Haushaltsjahres im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur einzureichen. Dem Antrag ist ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen.

Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Der Verwendungsnachweis gegenüber dem Landkreis Gotha ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen. Er soll mindestens einen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis enthalten.

XIII. Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckert
Landrat

Gotha, 19.08.2020